VERORDNUNG (EWG) Nr. 2887/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich und Italien haben der Kommission mitgeteilt, daß sie die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 anzuwenden beabsichtigen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 (2), zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/71 (3), berücksichtigt nur die von Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden ergriffenen Maßnahmen. Es ist daher notwendig, sie durch entsprechende Bestimmungen für Frankreich und Italien zu ergänzen. Außerdem sind gewisse technische Anpassungen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Angesichts des Einflusses der auf internationaler Ebene am 18. Dezember 1971 getroffenen währungspolitischen Entscheidungen auf die Entwicklung der Kurse ist es angebracht, für die Festsetzung der ab 3. Januar 1972 geltenden Ausgleichsbeträge nur den Durchschnitt der vom 21. bis zum 27. Dezember 1971 im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse heranzuziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, für Wein, für Fette, für Getreide, für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse, für Rindfleisch, für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für Tabak, für Flachs und Hanf sowie für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 wird durch folgenden Unterabsatz c) ergänzt:

„c) für alle Mitgliedstaaten :

— bei der Festsetzung der ab 3. Januar 1972 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden die im Kassageschäft vom 21. bis zum 27. Dezember 1971 festgestellten Wechselkurse zugrunde gelegt."

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 wird durch folgende Buchstaben ergänzt :

„d) für den französischen Franken :

der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Pariser Börse festgesetzt wird ;

e) für die italienische Lira :

das Mittel der amtlichen Durchschnittskurse, die an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der römischen und der mailändischen Börse festgesetzt werden."

Artikel 3

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 3*

(1) Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Erzeugnissen, für die der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist, ist das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 oder T 2 L in Feld 32 mit einem der folgenden Vermerke zu versehen :

— Verordnung (EWG) Nr. 974/71 angewandt —(Abgangsmitgliedstaat / Bestimmungsmitgliedstaat)

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 18. 6. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 269 vom 8. 12. 1971, S. 14.

— Application du règlement (CEE) nº 974/71
. /
— Applicazione del regolamento (CEE) n. 974/71
. /
— Toepassing van Verordening (EEG) nr. 974/71
. /

Die Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, überzeugt sich davon, daß die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beachtet worden sind.

(2) Wird für Erzeugnisse, für die der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist, das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 oder T 2 L durch ein neues Versandpapier T 2 oder T 2 L ersetzt, so ist der Vermerk in Feld 32 des Versandpapiers T 2 oder T 2 L aus dem ursprünglichen Versandpapier zu wiederholen.

(3) Wird bei der Beförderung der genannten Erzeugnisse die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr [1] angewandt, so ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Vermerk auf dem internationalen Frachtbrief (CIM) im Feld „Warenbezeichnung" oder, gegebenenfalls, auf dem internationalen Expreßgutschein (TIEx) anzubringen. Dieser Vermerk ist durch den Stempel der Abgangszollstelle zu bestätigen.

(4) Für die Anwendung des Ausgleichsbetrags gelten Erzeugnisse, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden als den, der als Bestimmungsmitgliedstaat angegeben ist, als Erzeugnisse des letztgenannten Mitgliedstaates, ausgenommen in den Fällen, in denen der in diesem Mitgliedstaat gegenüber Drittländern anzuwendende Ausgleichsbetrag höher ist als der Ausgleichsbetrag, der in dem als Abgangsmitgliedstaat angegebenen Mitgliedstaat anwendbar ist. In diesem Fall gelten die Waren als Waren des Mitgliedstaats, der als Abgangsmitgliedstaat angegeben ist.

(5) Zur Anwendung dieses Artikels gelten die BLWU und die Niederlande als ein Mitgliedstaat."

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Mitgliedstaaten wenden die in diesem Artikel erwähnten Ausgleichsbeträge für die Einfuhren nicht an, die infolge von Verträgen durchgeführt werden, die

a) — für Deutschland und die Niederlande vor dem 10. Mai 1971,
— für Belgien und Luxemburg vor dem 23. August 1971,
— für Frankreich und Italien vor dem 19. Dezember 1971

abgeschlossen worden sind

und

b) — für Deutschland und die Niederlande vor dem 12. Mai 1971,
— für Belgien und Luxemburg vor dem 24. August 1971,
— für Frankreich und Italien vor dem 28. Dezember 1971

bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats registriert worden sind

oder deren Abschluß mit Hilfe amtlicher Urkunden nachgewiesen werden kann."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.